

der Kriminalität als Ausdruck bzw. Preis unbegrenzter Freiheit, die heuchlerische Behauptung, das kapitalistische Strafrecht diene dem Schutz der Schwachen,¹⁶⁶ aber auch die Verbreitung von Resignation und Pessimismus durch Appelle, sich mit der Kriminalität abzufinden, sich auf sie einzurichten, mit ihr zu leben, weil es eben keinerlei andere Alternative gäbe. Um besonders letzteres glaubhaft zu machen und den Fortschrittsdrang der demokratischen Kräfte abzufangen bzw. fehlzuleiten, wird mit *Diffamierungen* und *Verleumdungen des realen Sozialismus* operiert. Die Erfolge der sozialistischen Staaten werden in aller Regel nicht nur bewußt verschwiegen, sondern es werden sogar Greuelmärchen über eine angeblich noch viel erschreckendere Kriminalität in den Ländern des Sozialismus in Umlauf gebracht.¹⁶⁷ Für die herrschenden Strafrechtslehren wie die kriminologischen Konzeptionen von heute erweist sich - so pluralistisch sie sich auch ausnehmen - der *Antikommunismus* sowohl in seiner grobschlächtig-primitiven als auch in seiner subtilen Form überhaupt als das einigende Band. So unbestreitbar und offensichtlich die Vorzüge und Errungenschaften des Sozialismus auch sind - sie dürfen für die Ideologen der Kapitalherrschaft nicht wahr sein.

Trotz all dieser „Bemühungen“ werden die Erfolge der sozialistischen Staaten bei der Zurückdrängung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität immer unübersehbarer, und es treten die Systembedingtheit der kriminellen Durchdringung und Zersetzung der spätbürgerlichen Gesellschaft sowie die Krise der Kriminalitätsbekämpfung besonders kraß zutage. In der Vergangenheit wurden, um dieser Misere zu begegnen, eine Reihe von „Reform-“, besonders „Resozialisierungskonzepten“ entwickelt, die jedoch allesamt scheiterten. Das führte in Verbindung mit anderen Erscheinungsformen der Verschärfung der allgemeinen Krise zu dem wieder zu beobachtenden Vordringen von Doktrinen und Strategien, die in harten Abschreckungs- und Vergeltungsstrafen das geeignete Mittel zur Systemstabilisierung erblickten.¹⁶⁸ Das Scheitern solcher „Resozialisierungskonzeptionen“ zeigt aber auch, daß einer nur äußerlichen Übernahme von Maßnahmen und Strategien der Kriminalitätsbekämpfung, die unter sozialistischen Produktions- und Machtverhältnissen ihre Effektivität entfalten, unter den Bedingungen der Kapitalherrschaft der Erfolg nicht nur versagt bleiben muß, sondern daß sie - wie die Ten-

denzen der „repressiven Prävention“ es zeigen - das *Gegenteil von sozialem Fortschritt* bewirkt: Vernichtung von verfassungsmäßigen Grundrechten, strafprozessualen Garantien und totale Polizeistaatlichkeit in neuem Gewände sowie soziale Unsicherheit. Mittels Reformen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Kriminalitätsbekämpfung, die dem Ziel der Aufrechterhaltung der Macht der Monopole dienen, kann dem kriminellen Verfall der Gesellschaft nicht begegnet werden. Diese Wahrheit tritt immer schärfer hervor.

Andererseits äußert sich die Dialektik der politischen und ideologisch-theoretischen Prozesse im staatsmonopolistischen Kapitalismus von heute darin, daß das Widerstandspotential gegen die konservativen, antidemokratischen Theorien, Konzeptionen und Strategien auch auf den hier in Rede stehenden Gebieten von Strafrecht und Kriminalitätsbekämpfung zunimmt. Vor allem unter dem Druck der sich ständig vertiefenden Widersprüche des Imperialismus mit den sich daraus ergebenden verheerenden Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen mehren sich die Stimmen humanistisch gesinnter Wissenschaftler, die der Pervertierung des Strafrechts und der Strafrechtsanwendung entgegentreten und *substantielle Kritik an wesentlichen Systemelementen des Imperialismus* üben.

Gewiß vertreten die zu dieser kritischen Strömung gehörenden Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen keine einheitlichen theoretischen Positionen. Unterschiede lassen sich vor allem in der Konsequenz erkennen, mit der sozialkritische Erkenntnisse in ihren Forschungsarbeiten sowie bei der Suche nach progressiven Alternativen zur Realität imperialistischer Kriminalitätsbekämpfung und Strafrechtspraxis verfolgt werden.

166 Vgl. z. B. R. Lange, „Die Entwicklung der Kriminologie im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1981, S. 151 ff.

167 Vgl. a. a. O.; H. J. Schneider, *Kriminologie. Standpunkte und Probleme*, Berlin (West)/New York 1977, S. 69-ff.; A. Mergen, *Verunsicherte Kriminologie*, a. a. O., S. 116.

168 Vgl. W. Witkowski, „Härtere Strafen und weniger Psychologie?“, *Kriminalistik* (Heidelberg), 1978/5, S. 201 ff.